

## Curriculum für die Masterstudien

### Jazz Gesang / Instrumental

Jazz Vocals / Instruments

#### Studienkennzahlen:

Gesang Jazz	UV 066 760 735
Gitarre Jazz	UV 066 760 720
Klavier Jazz	UV 066 760 711
Kontrabass Jazz	UV 066 760 719
Posaune Jazz	UV 066 760 730
Saxofon Jazz	UV 066 760 727
Schlagzeug Jazz	UV 066 760 732
Trompete Jazz	UV 066 760 729

#### Curriculum 2023

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 26. Jänner 2023 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. März 2023 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage der Studien bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Studien sind der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	1
§ 1 Studieninhalt .....	2
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Zentrales Künstlerisches Fach .....	2
(4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer .....	2
(5) Lehrveranstaltungsprache .....	3
(6) Lehr- und Lernmethoden .....	3
§ 2 Studienverlauf .....	3
(1) Zulassung zum Studium.....	3
(2) Lehrveranstaltungen .....	5
(3) Gruppengrößen .....	7
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	7
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen .....	8
(6) Auslandsaufenthalte.....	8
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad .....	9
(1) Studienabschluss .....	9
(2) Masterarbeit.....	9
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	13
(4) Abschlusszeugnis .....	13
(5) Akademischer Grad .....	13
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	14
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	14
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung .....	14
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer .....	14
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	14
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15
(1) Inkrafttreten .....	15
(2) Übergangsbestimmungen .....	15
Anhang .....	16
(1) Äquivalenzliste.....	16

## Qualifikationsprofil

Als Studierende\*r am Grazer Jazzinstitut, das in seiner über 50-jährigen Geschichte bereits zahlreiche erfolgreiche Jazzmusiker\*innen hervorgebracht hat, bist du Teil einer inspirierenden und diversen Gemeinschaft von national und international renommierten Künstler\*innen.

Das Studium, bei dem du einerseits aus der vielfältigen Tradition des Jazz lernst und dich andererseits mit zeitgenössischen Stilen und Technologien beschäftigst, verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der in hohem Maß auf Interaktion und Improvisation aufbaut.

So entwickelst du deine eigene künstlerische Persönlichkeit, um dich in der sich stets erneuernden Umgebung des Jazz kreativ und innovativ einzubringen.

Als Absolvent\*in eines Masterstudiums Jazz Gesang / Instrumental hast du dich zu einer hochkarätigen Künstlerpersönlichkeit entwickelt und verfügst über fundierte performative, improvisatorische und kompositorische Fähigkeiten.

Du hast die nötige organisatorische Kompetenz erworben um deine künstlerische Karriere selbstständig zu organisieren.

Dabei hast Du die nötigen Kompetenzen erworben, mit unterschiedlichen kulturellen und geschlechtlichen Identitäten kreativ umzugehen und dadurch zu Diversität im Jazz beizutragen.

Als professionelle\*r Musiker\*in des 21. Jahrhunderts besitzt du die Flexibilität, in so unterschiedlichen Situationen wie Live-Konzerte, Studioaufnahmen, kleine und größere Ensembles sowie in Cross-Genre-Projekten zu arbeiten.

## § 1 Studieninhalt

### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

### (2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS -AP	SST*
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>	<b>60</b>	<b>8</b>
<b>Pflichtfächer</b>	<b>18</b>	<b>15</b>
<b>Wahlfächer</b>	<b>12</b>	
<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>7</b>	
<b>Masterarbeit</b>	<b>23</b>	
<b>GESAMT</b>	<b>120</b>	

\* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

### (3) Zentrales Künstlerisches Fach

Für das Masterstudium ist die Wahl folgender Instrumente als zentrales künstlerisches Fach möglich:

Gesang Jazz, Gitarre Jazz, Klavier Jazz, Kontrabass Jazz, Posaune Jazz, Saxofon Jazz, Schlagzeug Jazz, Trompete Jazz

### (4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die bereits in einem vorhergehenden Bachelorstudium Jazz an der KUG im Rahmen der Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können grundsätzlich nicht nochmals im Masterstudium im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden oder dafür angerechnet werden. Davon ausgenommen sind die Large Ensembles und das Jazz Vokalensemble.

- c) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 7 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.
- d) Außeruniversitäre Ensemblepraktika (Touneen, Konzerte, DVD, TV- und Rundfunkproduktionen) sind nach inhaltlicher und umfänglicher Äquivalenz für Freie Wahlfächer anrechenbar.

#### (5) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Englisch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar. Prüfungen bzw. Masterarbeiten können in Englisch oder Deutsch absolviert bzw. verfasst werden.

#### (6) Lehr- und Lernmethoden

Der Fokus in der Lehre liegt beim Jazz im auralen, gehörsmäßigen Vermitteln von Lehrinhalten, was im zentralen künstlerischen Fach sowie im künstlerisch-wissenschaftlichen Gruppenunterricht zum Einsatz kommt, während in Ensembles das gemeinsame Lernen und Improvisieren von Studierenden unter Anleitung der lehrenden Person praktiziert wird. Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsvoraussetzungen: Die Zulassung zum Masterstudium setzt
  - den Abschluss eines Bachelorstudiums Jazz an der KUG oder den erfolgreichen Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder

ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, bei der das gleiche zentrale künstlerische Fach absolviert wurde, und

- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.
- b) Zulassungsprüfung: Studienwerber\*innen, die kein Bachelorstudium Jazz mit dem gleichen zentralen künstlerischen Fach an der KUG erfolgreich absolviert haben, müssen für die Zulassung zum Masterstudium eine Zulassungsprüfung erfolgreich ablegen, bei der der Nachweis künstlerischer Eignung und des künstlerischen Potenzials zur Bewältigung des angestrebten Masterstudiums zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfung orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung des Studiums Jazz und stellt eine Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen derselben dar.
- c) Für Absolvent\*innen eines Bachelorstudiums Jazz an der KUG gilt der Nachweis der künstlerischen Eignung als erbracht, wenn die Bachelorprüfung nicht mehr als zwei Semester zurückliegt.
- d) Nachweis von Sprachkenntnissen: Die Masterstudien sind in Englisch absolvierbar. Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester			
			1.	2.	3.	4.
<b>ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH</b> MAIN ARTISTIC SUBJECT		<b>60</b>				
		8				
<b>Gesang Jazz / Gitarre Jazz / Klavier Jazz / Kontrabass Jazz / Posaune Jazz / Saxophon Jazz / Schlagzeug Jazz / Trompete Jazz 09-12</b> Jazz vocals / Jazz guitar / Jazz piano / Jazz bass / Jazz trombone / Jazz saxophone / Jazz drums / Jazz trumpet 09-12	KE	<b>60</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
		8	2	2	2	2
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS		<b>18</b>				
		15				
<b>Ensemble Jazz</b> Ensemble jazz	KG	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	
		9	3	3	3	
<b>Improvisation Jazz 09-10</b> Improvisation jazz 09-10	VU	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		
		4	2	2		
<b>Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit (siehe § 3 Abs. 2)</b> Courses for master`s thesis (see § 3 para 2)						
<b>Seminar zur künstlerischen Masterarbeit</b> Seminar for artistic master`s thesis	SE	<b>1</b>			<b>1</b>	
		1			1	
<b>Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten</b> Presentation training for artistic master`s thesis	VU	<b>1</b>				<b>1</b>
		1				1
oder / or						
<b>Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit</b> Seminar for scientific master`s thesis	SE	<b>2</b>			<b>2</b>	
		2			2	
<b>WAHLFÄCHER (siehe § 1 Abs. 4 lit. b)</b> ELECTIVES (see § 1 para 4 lit. b)		<b>12</b>				
<b>Large Ensemble: Big Band (für Instrumentalist*innen)</b> Large ensemble: Big band (for instrumentalists)	KG	<b>12</b>	<b>6 + 6</b>			
		12	6 + 6			
<b>Large Ensemble: Composers Ensemble oder Latin Ensemble (für Instrumentalist*innen)</b> Large ensemble: Composers ensemble or Latin ensemble (for instrumentalists)	KG	<b>12</b>	<b>4 + 4 + 4</b>			
		12	4 + 4 + 4			
<b>Large Ensemble: Big Band oder Composers Ensemble oder Latin Ensemble (für Sänger*innen)</b> Large ensemble: Big band or Composers ensemble or Latin ensemble (for vocalists)	KG	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>			
		4	2 + 2			
<b>Jazz Vokalensemble</b> Jazz vocal ensemble	KG	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Bühnenpräsenztraining 01-02 (für Instrumentalist*innen)</b> Stage presence 01-02 (for instrumentalists)	KG	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>			
		4	2 + 2			

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS /COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester			
			1.	2.	3.	4.
<b>Klassik/Technik 03-06 (für Saxofon)</b> Classic/technique 03-06 (for saxophone)	KE	<b>12</b>	<b>3 + 3 + 3 + 3</b>			
		4	1 + 1 + 1 + 1			
<b>Klassik/Technik 05-06 (für andere Instrumente)</b> Classic/technique 05-06 (for other instruments)	KE	<b>6</b>	<b>3 + 3</b>			
		2	1 + 1			
<b>Ensemblepraktikum (z.B.: Institutsprojekte, Vocal Nights, Zulassungsprüfungen, Ensemble-präsentationen, Klassenabende)</b> Ensemble practise (e.g.: institute projects, vocal nights, admission exams, ensemble presentations, students recitals)	PR	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Körperarbeit 01 oder 02</b> Human body works 01 or 02	UE	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 01-02</b> Advanced jazz harmony for improvisation 01-02	VU	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>			
		4	2 + 2			
<b>Englisch Level B2 01-02</b> English level B2 01-02	VU	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>			
		4	2 + 2			
<b>Ensemble (z.B.: Gitarrenensemble, Perkussion-ensemble, Posaunenensemble, Saxophonensemble)</b> Ensemble (e.g.: guitar ensemble, percussion ensemble, trombone ensemble, saxophone ensemble)	KG	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Ensemble für Populärmusik</b> Ensemble for popular music	KG	<b>3</b>	<b>3</b>			
		3	3			
<b>Ensembleleitung Jazz</b> Conducting for jazz ensemble	VU	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Kammermusik (aus Instrumentalstudium)</b> Chamber music (from Instrumental studies)	KG	<b>2</b>	<b>2</b>			
		---	---			
<b>Performance Rhythmuschulung 01 oder 02</b> Performance rhythm training 01 or 02	PR	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Formenlehre 01-02</b> Study of musical form 01-02	VO	<b>2</b>	<b>1 + 1</b>			
		2	1 + 1			
<b>Vor wissenschaftlicher Masterarbeit: Seminar gemäß § 3 Abs. 2 lit. b 4.Punkt</b> <i>Before scientific master's thesis: Seminar according to § 3 para 2 lit. b 4th point</i>	SE	<b>min. 3</b>	<b>min. 3</b>			
		---	---			
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>7</b>				
<b>MASTERARBEIT</b> MASTER'S THESIS		<b>23</b>			<b>23</b>	
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>120</b>				



### (3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern.

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Übung (UE) Übungsanteil von VU	25
Seminar (SE)	12
Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)	25
Künstlerischer Einzelunterricht (KE)	1
Praktikum (PR)	8

### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.
- b) Die Bezeichnungen der Semesterstufen der aufbauenden Lehrveranstaltungen der Masterstudien, insbesondere der zentralen künstlerischen Fächer, sind als Fortsetzung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudien zu betrachten. Für Studierende, die in ein Masterstudium eintreten, ohne das entsprechende an der KUG angebotene Bachelorstudium absolviert zu haben, die aber im Sinne der Bestimmungen über die Zulassung zum Masterstudium ein gleichwertiges Bachelorstudium an einer anderen Universität absolviert haben, gelten die vorausgesetzten Semesterstufen als absolviert.
- c) Wurden im Bachelorstudium im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen mit Semesterstufen absolviert und sollen im Masterstudium gleichlautenden Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden, ist im Masterstudium mit der nächsthöheren Semesterstufe fortzusetzen.

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

## § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

### (1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

### (2) Masterarbeit

Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische Masterarbeit zu erstellen. Die\*Der Studierende ist berechtigt, stattdessen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die\*den zuständige\*n Vizerektor\*in möglich.

Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

a) Künstlerische Masterarbeit:

- Die Masterarbeit soll bereits im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein\*e künstlerische\*r Betreuer\*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die\*den Lehrende\*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein\*e wissenschaftliche\*r Betreuer\*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ bei der wissenschaftlichen Betreuerin\*beim wissenschaftlichen Betreuer sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.
- Die künstlerische Masterarbeit besteht aus drei Teilen:
  - (1) Tonträger
  - (2) Partitur(en) und die dazugehörigen Einzelstimmen, sowie
  - (3) schriftliche Reflexion
- Eine künstlerische Masterarbeit ist in Form eines Tonträgers anzufertigen. Die Spieldauer des Tonträgers sollte 45 bis 60 Minuten betragen. Die künstlerische Masterarbeit wird von der/dem gewählten künstlerischen Betreuer\*in betreut. Das Programm dieses Tonträgers ist darüber hinaus mit einer zweiten Betreuerin bzw. einem zweiten Betreuer mit wissenschaftlicher Lehrbefugnis in schriftlicher Form zu reflektieren (Umfang: ca. 20 Seiten). Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Einzelbeurteilungen des künstlerischen und des schriftlichen Teils zusammen und errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten (bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden). Darüber hinaus kann die Masterarbeit nur dann positiv beurteilt werden, wenn beide Einzelbeurteilungen positiv sind.
- Der Tonträger ist gemeinsam mit den Partituren und den dazugehörigen Einzelstimmen bei der\*dem künstlerischen Betreuer\*in für eine Beurteilung abzugeben. Abgabetermin für die Masterprüfung im Sommersemester ist der 31.März, für die Masterprüfung im Wintersemester der 31. Oktober. Für die schriftliche Reflexion sind die Abgabetermine bei der\*dem wissenschaftlichen Betreuer\*in der 31.Mai für die Masterprüfung im Sommersemester bzw. der 7. Januar für die Masterprüfung im Wintersemester.

- Die positive Beurteilung der künstlerischen Masterarbeit ist Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung.
- Die Masterarbeit ist öffentlich zu präsentieren. Diese Präsentation, mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Prüfungsgespräch), findet vor der Prüfungskommission statt. Sollte der\*die künstlerische Betreuer\*in bzw. der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie\*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen mit je 10% in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung ein. Die Gesamtnote erfolgt somit durch gewichtete Mittelwertbildung – bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden.
- Die KUG übernimmt die Aufgabe die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

#### b) Wissenschaftliche Masterarbeit

- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „[Weg zum Studienabschluss](#)“ findet, zu verfassen.
- Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die\*den Studierende\*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, eine\*n wissenschaftliche\*n Betreuer\*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von

Vorschlägen der Betreuerin\*des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Fachübergreifende Themen sind möglich.

- Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem\*der Betreuer\*in der wissenschaftlichen Masterarbeit sowie im Bereich der Wahlfächer ein Seminar aus Jazz- und Populärmusikforschung, historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-AP absolviert werden.
- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist in Form eines selbstständig erarbeiteten Textes einschließlich Anlagen (Audiobeispiele, Notenbeispiele, Transkriptionen, etc.) anzufertigen.
- Abgabetermin für die wissenschaftliche Masterarbeit bei der\*dem Betreuer\*in ist für die Masterprüfung im Sommersemester der 31.März, für die Masterprüfung im Wintersemester der 31.Oktober.
- Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch den\*die wissenschaftliche\*n Betreuer\*in. Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung.
- Die wissenschaftliche Masterarbeit ist öffentlich vor der Prüfungskommission zu präsentieren und in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Der Prüfungsakt wird mündlich abgehalten, dauert insgesamt maximal 60 Minuten und besteht aus einer Präsentation (ca. 20 min) und einem Prüfungsgespräch (ca. 40 min). Sollte der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie\*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen mit je 10% in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung ein. Die Gesamtnote erfolgt somit durch gewichtete Mittelwertbildung – bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden.

### (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission im zentralen künstlerischen Fach. Dieser Prüfungskommission gehören fünf Personen an. Ein Mitglied, nicht aber der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit, ist zur\*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach ist in Form eines öffentlichen Konzerts, mit eigenem Ensemble, in der Dauer von 50 bis 60 Minuten zu absolvieren. Das Programm soll im Ansatz eine der Absolventin\*dem Absolventen entsprechende eigenständige künstlerische Ausrichtung haben. Das Programm wird von den Studierenden in Zusammenarbeit mit der lehrenden Person im zentralen künstlerischen Fach abgestimmt, vorbereitet und realisiert. Dabei sollen die Studierenden bei der Zusammenstellung und Organisation eines entsprechenden Ensembles sowie bei der Probenarbeit unterstützt werden.

In die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung gehen die Teilbeurteilungen mit nachfolgender Gewichtung ein: 80% für das Abschlusskonzert, 10% für die Präsentation der Masterarbeit und 10% für das Prüfungsgespräch.

Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen

### (4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### (5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

### (1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

### (2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

### (3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

### (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).



## § 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### (1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.

### (2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2022/23 ihr Studium begonnen haben, sind bis zum Ende des Sommersemesters 2025 berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des im Studienjahr 2022/23 geltenden Curriculums abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum entsprechen.

## Anhang

### (1) Äquivalenzliste

Die Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und eines vorhergehenden Curriculums. Die Äquivalenzliste gilt in beide Richtungen: Sie zeigt einerseits, welche positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums bei einem Übertritt der Studierenden in das vorliegende Curriculum zur Anrechnung heranzuziehen sind, und andererseits, welche positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums bei einem Verbleib der Studierenden im vorherigen Curriculum zur Anrechnung heranzuziehen sind. Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-AP übereinstimmen, sind gleichwertig und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt. Für gleichwertige bzw. als gleichwertig definierte Lehrveranstaltungen ist keine gesonderte Anerkennung gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle regelt die Äquivalenz der Curricula in den Versionen 2018 und 2023. Eine Anrechnung ist in beide Richtungen zulässig.

Lehrveranstaltung im Curriculum Version 2018			Lehrveranstaltung im Curriculum Version 2023		
LV-Titel	SST	ECTS-AP	LV-Titel	SST	ECTS-AP
Englisch 1	2	2	Englisch 01 + Englisch 02	1 + 1	1 + 1
Jazzchor	2	2	Jazz Vokalensemble	2	2
Körperarbeit und Bühnenpräsenztraining 1	2	2	Bühnenpräsenztraining 01	2	2
Körperarbeit und Bühnenpräsenztraining 2	2	2	Bühnenpräsenztraining 02	2	2
Spezialvorlesung Jazz-Harmonielehre und Improvisation 1	2	2	Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 01	2	2
Spezialvorlesung Jazz-Harmonielehre und Improvisation 2	2	2	Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 02	2	2